

# GR\_GERICHTE SF 2008 6 vom 1. September 2008

GR Gerichte, 2008-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SF\\_2008\\_6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2008_6)

FR: GR\_GERICHTE SF 2008 6 du 1 septembre 2008

IT: GR\_GERICHTE SF 2008 6 del 1 settembre 2008

## Regeste

Anpassung eines ausländischen Urteils | SF Übrige Fälle

## Erwägungen

### E. 1

Das Kantonsgericht ist gemäss Art. 141 des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege (StPO; BR 350.000) zur Behandlung und Entscheidung der vorliegenden Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts B. zuständig. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Berufung ist daher einzutreten.

### E. 2

Die amtliche Verteidigung ist dem Berufungskläger aufgrund der Komplexität der Materie und der damit verbundenen rechtlichen Schwierigkeiten auch im Berufungsverfahren zu bewilligen (Art. 144 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 102 Abs. 1 StPO).

### E. 3

Da mit der Berufung weder die sachliche Zuständigkeit der Vorinstanz bestritten noch der spanische Urteilsspruch hinsichtlich des Entzugs des passiven Wahlrechts in Frage gestellt wird, ist vorliegend einzig zu prüfen, in welchem Umfang die vom Strafgerichtshof Nr. 2 in Ceuta ausgefallte Freiheitsstrafe in der Schweiz zu vollziehen ist.

### E. 4

Der Berufungskläger rügte anlässlich der Berufungsverhandlung sinngemäss, das Urteil selbst sei unter Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens bzw. rechtlichen Gehörs zustande gekommen, da die Verhandlung nur wenige Minuten gedauert habe, es keine deutsche Übersetzung gegeben habe und er Dokumente nur deshalb unterzeichnet habe, weil ihm erklärt worden sei, wenn er dies täte, könne er in die Schweiz überstellt werden. a. Gemäss Art. 142 Abs. 1 Satz 2 StPO ist die Berufung zu begründen und hat darzutun, welche Mängel der erstinstanzlichen Entscheidung oder des Gerichtsverfahrens gerügt werden und ob das ganze Urteil oder nur Teile davon angefochten werden.

### E. 8

Diese formellen Erfordernisse sind prozessual von erheblicher Bedeutung, richten sich doch Umfang und Inhalt der Prüfungsbefugnis der Berufungsinstanz nach dem Inhalt der Berufungsschrift, also nach dem Willen des Berufungsklägers (PKG 1980 Nr. 31). Die Begründungspflicht ist essentiell (Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Auflage, Chur 1996, Ziff. 1 zu Art. 142 StPO; PKG 2003 Nr. 18); hierunter ist zu verstehen, dass die gesamte Begründung aus der Rechtsschrift selbst hervorgehen muss. Was in diesem Schriftsatz nicht enthalten ist, kann

somit nicht als Rechtsmittelbegründung dienen. b. Vorliegend wird in der Berufungsschrift - sowohl in den Anträgen als auch in deren Begründung - einzig das Strafmass beanstandet und eine weitere Reduktion der ausgefallenen Freiheitsstrafe verlangt. Mit den erst in der mündlichen Berufungsverhandlung vorgebrachten Rügen bezüglich des Verfahrens vor dem spanischen Gerichtshof muss sich die Strafkammer folglich nicht beschäftigen. Es drängen sich dennoch - im Sinne einer Vorbemerkung - einige Anmerkungen zu dieser Thematik auf: c. Vorab ist festzustellen, dass die schweizerischen Behörden grundsätzlich nicht befugt sind, ein im Ausland durchgeführtes Verfahren als solches zu überprüfen; dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die Souveränität des fremden Staates. Verfahrensmängel ausländischer Urteile sind demnach grundsätzlich vor den staatlichen Instanzen des entsprechenden Staates geltend zu machen. d. Hinzu kommt, dass dem Kantonsgericht die spanischen Verfahrensakten nicht vorliegen, weshalb an dieser Stelle nicht beurteilt werden kann, ob der Grundsatz des "fair trial" verletzt wurde. Soweit aus dem Urteil ersichtlich, erging es jedoch in einem auf spanischem Gesetz beruhenden Verfahren; zudem hatte der Verurteilte einen Rechtsanwalt an seiner Seite. Spanien ist ein demokratischer Rechtsstaat und langjähriges EU-Mitglied, sodass - ohne andere Angaben - grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Verfahren gesetzmässig und menschenrechtskonform durchgeführt wurde. Für eine gegenteilige Auffassung fehlen konkrete Anhaltspunkte. e. Der Sachverhalt wurde überdies vor den spanischen Behörden vom Verurteilten anerkannt. Nachdem das Haschisch im Tank des Fahrzeugs von X. gefunden worden war, war die Sachlage ohnehin offensichtlich. Auch in der mündlichen Berufungsverhandlung hat der Verurteilte eingeräumt, das Haschisch im Tank seines Mietwagens transportiert zu haben in der Absicht, dieses per Fähre auf das spanische Festland zu bringen. Er gab auch an, diesen Transport im Auftrag

## **E. 9**

eines unbekanntes Marokkaners für einen in Aussicht gestellten "Lohn" von Euro 3'500.■ durchgeführt zu haben. Diesen Sachverhalt legte offensichtlich auch das spanische Gericht seinem Urteil zugrunde, sodass – selbst wenn man davon ausgeht, dass es gewisse Verfahrensmängel wie etwa die Verweigerung des rechtlichen Gehörs gegeben hätte – im Ergebnis nicht davon gesprochen werden kann, das Urteil sei aufgrund eines falschen Sachverhalts ergangen. f. Es wäre den schweizerischen Behörden daher klar verwehrt, den ausländischen Entscheid als solchen abzuändern. Der Strafgerichtshof Nr. 2, Ceuta, hat in seinem rechtskräftigen Urteil Nr. 39/07 den der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhalt verbindlich festgestellt. Dies wurde X. im Vorfeld wiederholt klar kommuniziert und von ihm auch schriftlich akzeptiert. Eine allfällige "Korrektur" des ausländischen Entscheids könnte somit nur im Rahmen der Vollstreckung erfolgen, falls der zu vollziehende Entscheid dem Ordre public der Schweiz widerspräche. 5. Wie bereits von der Vorinstanz zutreffend festgestellt, kommt auf das Überstellungsverfahren zwischen der Schweiz und Spanien das ÜvPÜ zur Anwendung. a. Der Berufungskläger hat - wie bereits erwähnt - vor seiner Überstellung am 15. August 2007 schriftlich erklärt, dass er das spanische Urteil akzeptiere und sich bewusst sei, dass eine Infragestellung dieses Urteils nach einer Überstellung in die Schweiz nicht mehr in Frage käme. Überdies unterzeichnete er eine - vom Bundesamt für Justiz formulierte - Erklärung des Inhalts, dass er die Bedingungen einer Überstellung zur Kenntnis genommen habe und diese akzeptiere. Diese Erklärungen sind grundsätzlich bindend. Er wendet nunmehr sinngemäss ein, zur Unterzeichnung gezwungen gewesen zu sein, da er sonst nicht hätte überstellt werden können. Richtig ist, dass die Unterzeichnung der Erklärung - ebenso wie die

Nichtanfechtung des spanischen Urteils - eine notwendige Voraussetzung für die Überstellung in die Schweiz bildete; dies allein macht jedoch die Erklärung nicht unwirksam. Soweit der Berufungskläger vorbringen lässt, jeder, der unter unwürdigen Bedingungen inhaftiert sei, würde eine solche Erklärung unterzeichnen, kann dies zu keinem anderen Ergebnis führen. Zwar mag der Strafvollzug in der Schweiz angenehmer sein als in Spanien; worin jedoch die "unwürdigen Bedingungen" bestehen und inwiefern die Haftbedingungen in Spanien etwa menschenrechtswidrig sein sollten, sodass die Erklärung nach zivilrechtlichen Grundsätzen ungültig wäre, ist jedoch nicht dargetan und erscheint auch nicht nachvollziehbar.

#### **E. 10**

Ziff. 2 ÜvPÜ ist die Strafe, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaates (hier: Schweiz) für eine Straftat derselben Art vorgesehen ist. Die Sanktion darf das nach dem Recht des Vollstreckungsstaates vorgesehene Höchstmass nicht überschreiten und nicht gegen dessen Ordre public verstossen (BGE 126 II 506 ff., E. 2 d)cc). Für die Straftat, wegen der der Berufungskläger verurteilt wurde (Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 1 BetmG), kann nach schweizerischem Recht nur eine Höchst-

#### **E. 11**

strafe von 3 Jahren verhängt werden. Die Vorinstanz hat daher zu Recht – wie bereits zuvor das Amt für Justizvollzug - die Strafe auf dieses Mass reduziert. 6. Der Berufungskläger verlangt nunmehr eine weitere Reduktion der Strafe mit der Begründung, diese sei weit übersetzt, verstosse deshalb gegen den schweizerischen Ordre public und damit gegen das Recht des Vollstreckungsstaats gemäss Art. 10 Ziff. 2 ÜvPÜ. a. Art. 10 Ziff. 2 ÜvPÜ enthält einen Ordre public-Vorbehalt. Allgemein greift der Vorbehalt des Ordre public nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur dann Platz, wenn das einheimische Rechtsgefühl durch die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils in unerträglicher Weise verletzt würde, weil durch dieses Urteil grundlegende Vorschriften der schweizerischen Rechtsordnung missachtet werden. Dabei sind der Anwendung der Ordre public-Klausel mit Bezug auf die Vollstreckung eines ausländischen Urteils engere Grenzen gesetzt als im Gebiet der direkten Rechtsanwendung (BGE 126 II 506 ff. E. 2 d)aa) und BGE 103 Ia 199 E. 4a mit Hinweisen). b. Die Schweiz hat in ihrer Zusatzklärung (Vorbehalt) zum ÜvPÜ klar gestellt, dass sie keine inhaltliche Überprüfung und Neuurteilung ausländischer Urteile vornehmen will. Das ÜvPÜ samt Anhang wurde - wie jeder Staatsvertrag - durch die Ratifizierung zu schweizerischem Recht, weshalb das Abkommen als solches schon von vorneherein nicht ordre public-widrig sein kann. Die Voraussetzungen, unter denen ein ausländisches Urteil zu vollstrecken ist, werden im Staatsvertrag näher umschrieben, was den Ordre public-Vorbehalt entsprechend einschränkt. Es wäre unzulässig, die staatsvertragliche Regelung als solche unter Berufung auf den Ordre public praktisch rückgängig zu machen und die Wirkungen des Vertrages, dessen Ziel gerade darin besteht, die Existenz der verschiedenen Rechtssysteme anzuerkennen und zu koordinieren, zu vereiteln (vgl. BGE 103 Ia 199 f., E. 3.a). c. Auf den Fall bezogen bedeutet dies, dass das rechtskräftige spanische Urteil grundsätzlich auch in Bezug auf das Strafmass in der Schweiz Gültigkeit haben muss. Der Berufungskläger wendet ein, das verhängte Strafmass sei "drakonisch" und widerspreche daher dem schweizerischen Ordre public. Der dem spanischen Urteil zugrunde liegende Sachverhalt ist bezüglich des massgeblichen Delikts zwar nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" zu würdigen, weshalb - im Gegensatz zu der von der

Staatsanwaltschaft offenbar vertretenen Ansicht - nicht von vor- neherein von Gewerbmässigkeit im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 lit. c BetmG ausge-

#### **E. 12**

gangen werden darf. Im dargestellten Ausmass ist er jedoch für die schweizerischen Instanzen bindend. Demnach ist erstellt, dass der Verurteilte über 7 kg Haschisch zum Zwecke des Verkaufs oder des Verschenkens mit sich führte. d. Art. 19 Ziff. 1 BetmG sieht einen Strafraum von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor. Dem Berufungskläger ist darin zuzustimmen, dass er, hätte er das gleiche Delikt in der Schweiz begangen, wohl milder bestraft worden wäre. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass eine deutlich höhere Strafe dem schweizerischen Ordre public widerspräche. Noch vor einigen Jahren waren auch hierzulande für Betäubungsmitteldelikte deutlich härtere Strafen vorgesehen. Auch ist die Strafzumessungspraxis für solche Delikte in der Schweiz gesellschaftlich und politisch keineswegs unumstritten. Das Meinungsspektrum reicht hierbei von der Freigabe des Cannabiskonsums bis zu einer markanten Erhöhung des Strafraums. Allein, die politische Diskussion ist für das Gericht nicht bindend.

Wesentlich sind für das Gericht das geltende Gesetz, die geltende Rechtsprechung und der geltende Staatsvertrag. e. Die gesetzgeberische Vorgabe, dass Widerhandlungen gegen Art. 19 Ziff. 1 BetmG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden können, stellt ebenfalls einen Hinweis darauf dar, dass eine Strafe von 3 Jahren grundsätzlich nicht dem schweizerischen Ordre public widerspricht. Auch einem schweizerischen Gericht wäre es nicht verwehrt, für das gleiche Delikt diese Strafe auszufällen; würde dieser Entscheidung nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen, so hätten ihn die schweizerischen Behörden ebenfalls zu vollziehen, ohne dass im Rahmen der Vollstreckung ein Verstoß gegen den Ordre public geltend gemacht werden könnte. Insofern ist auch der Hinweis des Verteidigers auf die Empfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich unbehelflich. Zum einen handelt es sich um blosser Empfehlungen ohne Verbindlichkeit und zum anderen haben die Gerichte - insbesondere die verschiedenen kantonalen Gerichte - ihren eigenen Ermessensspielraum. f. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die vom Strafgerichtshof in Ceuta verhängte Strafe, soweit sie 3 Jahre Freiheitsentzug nicht überschreitet, keinen Verstoß gegen den schweizerischen Ordre public darstellt; sie ist daher im Umfang von 3 Jahren rechtsverbindlich und in der Schweiz zu vollstrecken. Aus diesem Grunde kann weder dem Haupt- noch den Eventualanträgen des Berufungsklägers entsprochen werden, da all diese Anträge eine über die bereits erfolgte Anpassung auf 3 Jahre hinausgehende Abänderung des Strafmasses des spanischen Urteils zum Inhalt haben. Dies gilt sowohl für eine Verkürzung der Straf-

#### **E. 13**

dauer (Anträge 1 und 2) als auch für die Gewährung des teilbedingten Vollzugs (Antrag 3). 7. Somit ist der vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich zu schützen und die Berufung abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anlass, die vorinstanzlichen Verfahrenskosten neu festzusetzen; der Berufungskläger hat zudem gemäss Art. 160 Abs. 1 StPO die Kosten des Verfahrens vor Kantonsgericht zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.